

13 % Gewinnfreibetrag ab 2010

§ 10 EStG idF StRefG 2009, Rz 3819 – 3843 EStR

1. Grundsätzliches zur Wirkungsweise des Gewinnfreibetrages (GFB)

Sozusagen als Nachfolger des Freibetrages für investierte Gewinne können

- natürliche Personen als Einzelunternehmer und als Gesellschafter von Personengesellschaften
- ab der Veranlagung **2010**
- einen Gewinnfreibetrag in Höhe von bis zu 13 % des steuerlichen Gewinns, höchstens jedoch € 100.000,- geltend machen; auch von Übergangsgewinn, nicht von Veräußerungsgewinn.
- Im Gegensatz zum FBiG kann der Gewinnfreibetrag nicht nur bei Gewinnermittlung gem § 4 Abs 3 EStG sondern auch bei Bilanzierung in Anspruch genommen werden.
- Bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 30.000,- steht der Gewinnfreibetrag jedenfalls zu. Das bedeutet, dass ohne Erfüllung irgendwelcher zusätzlicher Erfordernisse ein Betrag von max 13 % von € 30.000,- = € 3.900,- steuerfrei bleibt. Gedanklich soll dieser sogenannte **Grundfreibetrag** eine Art begünstigtes Jahressechstel für Selbständige sein, obwohl ein Sechstel genau genommen 16,66 % wäre.

Nachfolgende Beispiele zeigen die **Wirkungsweise** des Grundfreibetrages:

| Angaben | Fall A | Fall B |
|---|--------------|----------------|
| Steuerlicher Gewinn | 20.000,- | 30.000,- |
| Grundfreibetrag ohne Investition 13 % von max € 30.000,- | -2.600,- | -3.900,- |
| Gewinn nach Freibetrag daher | 17.400,- | 26.100,- |
| Einkommensteuer-Progression | 36,5 % | 43,2143 % |
| Steuerersparnis daher | 949,- | 1.685,- |

- Übersteigt die Bemessungsgrundlage (= der steuerliche Jahresgewinn) den Betrag von € 30.000,- kann für den übersteigenden Betrag **13 % investitionsbedingter Gewinnfreibetrag** geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass der investitionsbedingte Freibetrag durch die Anschaffungskosten bestimmter begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist.

Beispiel:

| Angaben | Fall A | Fall B |
|---|--------------|-----------------|
| Steuerlicher Gewinn | 20.000,- | 130.000,- |
| Grundfreibetrag ohne Investition 13 % von max € 30.000,- | -2.600,- | -3.900,- |
| Investitionsbedingter Freibetrag insoweit BMG > € 30.000,- daher 13 % von € 100.000,-, falls entsprechend investiert wird zB um € 13.000,- Büromöbel angeschafft werden | --- | - 13.000,- |
| Gewinn nach Freibetrag daher | 17.400,- | 113.100,- |
| Einkommensteuer-Progression | 36,5 % | 50 % |
| Steuerersparnis daher 36,5 % von € 2.600,- bzw 50 % von € 16.900,- | 949,- | 8.450,- |
| daneben führt natürlich die Afa für die Investition ebenfalls zu einer entsprechenden Steuerersparnis, das wären über die gesamte Nutzungsdauer 50 % der Investitionssumme von € 13.000,- = | --- | 6.500,- |
| Summe Steuerersparnis für GFB und Afa daher Die Investition in abnutzbare Wirtschaftsgüter „zahlt somit im Ergebnis das Finanzamt“. | 949,- | 14.950,- |

2. Wer kann den Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen?

Natürliche Personen als Einzelunternehmer und als Gesellschafter von Mitunternehmerschaften (sog „Bündelbetriebe“ Rz 3820 EStR) im Rahmen aller betrieblichen Einkunftsarten.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Bilanzierer gem § 4 Abs 1 oder § 5 EStG.

Der **Grundfreibetrag** kann immer in Anspruch genommen werden, dh auch neben einer Pauschalierung.

Der **investitionsbedingte Gewinnfreibetrag** steht hingegen nur bei Inanspruchnahme der Sportlerpauschalierung zu und kann **nicht neben** der Basispauschalierung gem § 17 EStG oder einer darauf beruhenden Verordnungs-Pauschalierung geltend gemacht werden. Er kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn auf die Pauschalierung verzichtet wird. **In den meisten Fällen ist das nicht sinnvoll!** Abgesehen davon, dass die Rückkehr zur Pauschalierung gem § 17 Abs 3 EStG frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig ist, ist das Abgehen von der Pauschalierung nur ab Einnahmen von cca € 100.000,-/Jahr ein guter Tausch.

Man verliert dabei zB das Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 6 % der Einnahmen und erhält dafür als investitionsbedingten Gewinnfreibetrag von 13 % insoweit der Gewinn den Betrag von € 30.000,- überschreitet. Bis € 30.000,- gewinnt man gar nichts, denn der Grundfreibetrag steht jedenfalls zu.

| Einnahmen zB eines GmbH-Geschäftsführers | 40.000 | 60.000 | 100.000 | 200.000 |
|--|-------------------|-------------------|----------------|----------------|
| Variante Basispauschalierung und Grundfreibetrag | | | | |
| Pauschalierte Betriebsausgaben 6 % | - 2.400 | - 3.600 | - 6.000 | - 12.000 |
| Zwischensumme: Gewinn vor GFB | 37.600 | 56.400 | 94.000 | 188.000 |
| GSVG-Beiträge ca | - 8.516 | - 13.220 | - 14.171 | - 14.171 |
| Gewinnfreibetrag - Grundfreibetrag | - 3.781 | - 3.900 | - 3.900 | - 3.900 |
| investitionsbedingter Gewinnfreibetrag | - | - | - | - |
| Gewinn | 25.303 | 39.281 | 75.929 | 169.929 |
| Davon ESt angenommen 50 % | 12.651 | 19.640 | 37.965 | 84.965 |
| Variante GFB statt Basispauschalierung ab 2010 | | | | |
| GSVG-Beiträge ca | - 9.060 | - 13.590 | - 14.171 | - 14.171 |
| Gewinnfreibetrag - Grundfreibetrag | - 3.900 | - 3.900 | - 3.900 | - 3.900 |
| investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (mit Kapitalbindung!) | - 122 | - 2.133 | - 7.258 | - 20.258 |
| Gewinn | 26.918 | 40.377 | 74.671 | 161.671 |
| Davon ESt angenommen 50 % | 13.459 | 20.188 | 37.336 | 80.836 |
| Est-"Vorteil" durch GFB statt Basispauschalierung | 808 | 548 | 629 | 4.129 |
| | Nachteil*) | Nachteil*) | Vorteil | Vorteil |

*) zusätzlich auch GSVG Nachteil!

3. Ab wann wirkt der Gewinnfreibetrag?

Ab der Veranlagung 2010. Bei einem **abweichenden Wirtschaftsjahr 2009/2010** sind jedoch auch bereits **Investitionen vor dem 31.12.2009** begünstigungsfähig.

Beispiel: Wirtschaftsjahr 1.4.2009 bis 31.3.2010 – am 13.10.2009 wird PC angeschafft; die Investition ist bereits begünstigungsfähig, da das Wirtschaftsjahr 2009/2010 den Veranlagungszeitraum 2010 erreicht. Sonderregelungen bestehen gem § 124b Z 153 EStG für die Herstellung von Gebäuden, die nur dann begünstigungsfähig ist, wenn mit der Bauausführung nach dem 31.12.2008 begonnen worden ist.

4. Für welche Wirtschaftsgüter kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden?

| begünstigungsfähig sind gem § 10 Abs 3 EStG | jedoch NICHT gem § 10 Abs 4 |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dh auch Gebäude und Herstellungsaufwendungen eines Mieters + mit einer betriebsgew. Nutzungsdauer von mind. vier Jahren, + die inländ. Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sind. Dabei gelten Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes eingesetzt werden, nicht einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte als zugerechnet. • Wertpapiere gemäß § 14 Abs 7 Z 4, die dem Anlagevermögen eines inländ. Betriebes oder einer inländ. Betriebsstätte ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet werden. | <ul style="list-style-type: none"> • PKW und Kombi, soweit nicht Fahrschul-KFZ oder KFZ, die zu mindestens 80 % der gewerbl. Personenbeförderung dienen • Luftfahrzeuge. • GWG, gemäß § 13 abgesetzt • Gebrauchte Wirtschaftsgüter. • Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht. • Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag gem § 4 Abs 4 Z 4 oder Z 4b oder die Forschungsprämie gem § 108c in Anspruch genommen wurde. |

5. Sonderfall Gebäudeinvestition

5.1. Teilweise privat genutztes Gebäude Rz 3828 EStR

Kosten für die Anschaffung oder Herstellung eines Gebäudes können in jenem Ausmaß zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages beitragen, in dem das Gebäude dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist.

Beispiele:

- a) Gebäude wird zu **90 % privat** und zu 10 % betrieblich genutzt.
Zuordnung des gesamten Gebäudes zum Privatvermögen – kein Gewinnfreibetrag.
- b) Gebäude wird zu **85 % betrieblich** und zu 15 % privat genutzt.
Zuordnung des gesamten Gebäudes zum Betriebsvermögen – Gewinnfreibetragsfähig sind daher 100 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten.
- c) Gebäude wird zu **85 % betrieblich** und zu 15 % privat genutzt. Nur der Privatbereich wird umgestaltet. Keine Gewinnfreibetrag für diesen privaten Herstellungsaufwand.

5.2. Teilerstellungskosten und Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages

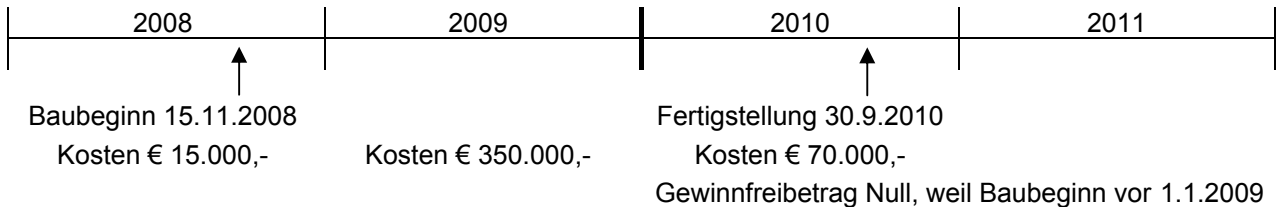
Gem § 124b Z153 EStG kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Herstellungskosten von Gebäuden oder Herstellungsaufwendungen eines Mieters oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten auf ein Gebäude nur geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung **nach dem 31. Dezember 2008** begonnen worden ist.

Bei aktivierungspflichtigen Teilerstellungsvorgängen steht der Gewinnfreibetrag erst im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung von den gesamten Herstellungskosten zu - Rz 3829 EStR. Durch die Einbeziehung der § 5 Ermittler – soweit sie natürliche Personen sind – in den Kreis der Begünstigten sind Investitionen im Wirtschaftsjahr 2009/2010 auch bereits begünstigungsfähig.

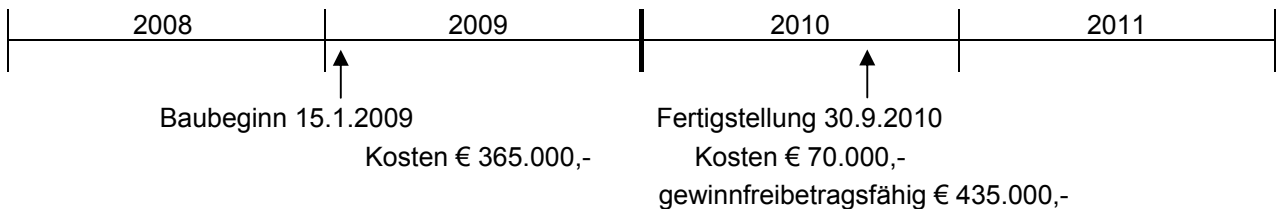
Bei **Gebäudeinvestitionen** ist somit auf den „**ersten Spatenstich**“ **nach dem 31.12.2008** und auf die **Baufertigstellung frühestens im Veranlagungszeitraum 2010** zu achten; das kann auch ein Wirtschaftsjahr 2009/2010 sein. Eine bereits vor dem 31.12.2008 erfolgte Planung ist unschädlich! sa Rz 3829 EStR

Beispiele:

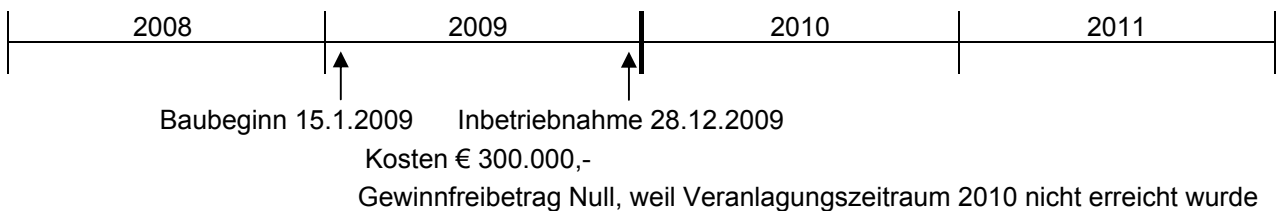
1. Kalenderjahrbilanzierung, Neuerrichtung Betriebsgebäude



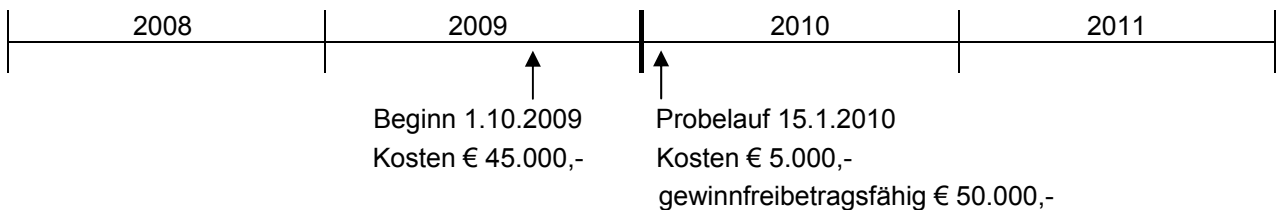
2. Kalenderjahrbilanzierung, Neuerrichtung Betriebsgebäude



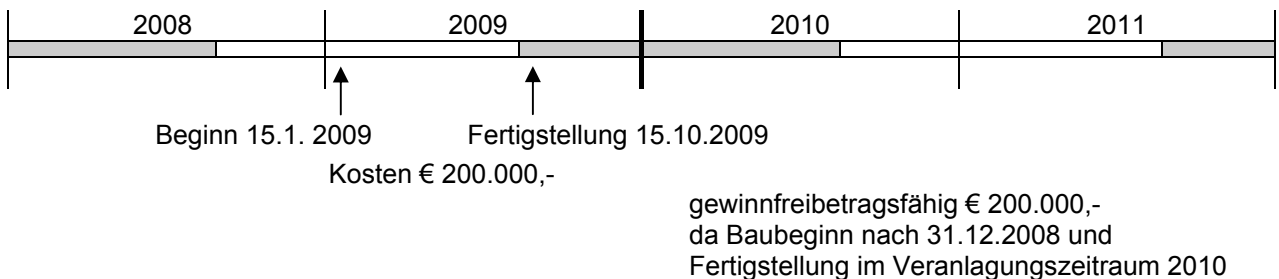
3. Kalenderjahrbilanzierung, Neuerrichtung Betriebsgebäude



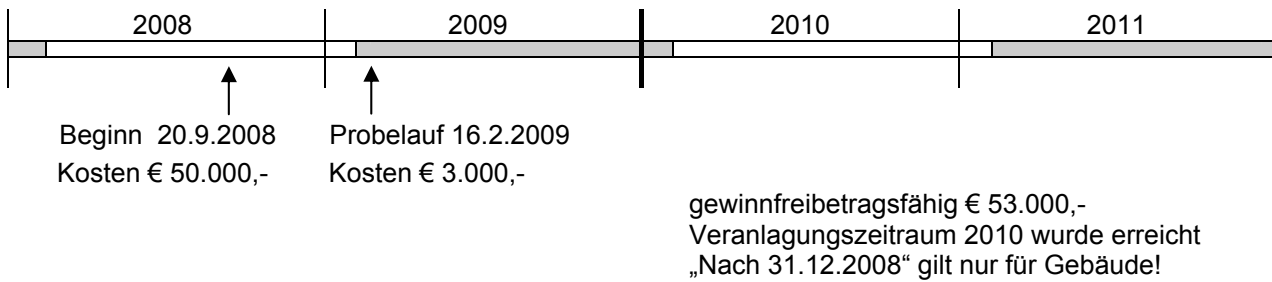
4. Kalenderjahrbilanzierung, Maschineninvestition



5. Wirtschaftsjahrbilanzierung, Bilanzstichtag 30.9. - Gebäudeinvestition



5. Wirtschaftsjahrbilanzierung, Bilanzstichtag 31.1. - Maschineninvestition



6. Grundfreibetrag bei mehreren Einkunftsquellen und bei Verlusten

Bei mehreren begünstigungsfähigen Einkunftsquellen (mehrere Betriebe und/oder im Privatvermögen gehaltenen Mitunternehmensanteilen) kann der Steuerpflichtige frei entscheiden, in welchem Verhältnis er den nur 1x zustehenden Grundfreibetrag den einzelnen Einkunftsquellen zuordnet. Das Ausmaß des einer Einkunftsquellen zugeordneten Grundfreibetrages darf natürlich 13 % des Gewinnes bzw. Gewinnanteiles nicht übersteigen.

Unterbleibt eine Zuordnung, erfolgt die Aufteilung nach dem Verhältnis der Gewinne zueinander.

Sinnvollerweise sollte der Grundfreibetrag höchstmöglich jenem Betrieb/Mitunternehmensanteil zugeordnet werden, bei dem mangels Investitionen ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag nicht zum Tragen kommt.

Beispiel 1: gesamter Grundfreibetrag wird Betrieb A zugeordnet

| Angaben | Betrieb A ohne Investitionen | | Betrieb B mit Investitionen | |
|--------------------------------|---------------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|
| | | | | |
| Gewinn | | 50.000,- | | 10.000,- |
| Grundfreibetrag max 13 % | max 6.500,- | - 3.900,- | max 1.300,- | --- |
| Investitionen | keine | | 10.000,- | |
| 13 % investitionsbedingter GFB | | --- | | - 1.300,- |
| Gewinn nach GFB | | 46.100,- | | 8.700,- |
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb | 54.800,- | | | |

Beispiel 2 keine Zuordnung, Grundfreibetrag wird im Verhältnis der Gewinne aliquotiert dh 83,33 % von € 3.900,- entfällt auf A, 16,67 % von € 3.900,- entfällt auf B

| Angaben | Betrieb A ohne Investitionen | | Betrieb B mit Investitionen | |
|--------------------------------|---------------------------------|-----------|--------------------------------|----------|
| | | | | |
| Gewinn | | 50.000,- | | 10.000,- |
| Grundfreibetrag max 13 % | max 6.500,- | - 3.250,- | max 1.300,- | - 650,- |
| Investitionen | keine | | 10.000,- | |
| 13 % investitionsbedingter GFB | | --- | Rest auf 13 % | - 650,- |
| Gewinn nach GFB | | 46.750,- | | 8.700,- |
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb | 55.450,- | | | |

Da der Gewinnfreibetrag je Betrieb – und nicht von der Summe der betrieblichen Einkünfte – ermittelt wird, ist es durchaus möglich, auch bei negativem Einkommen den Gewinnfreibetrag zu lukrieren und über den Verlustvortrag in künftigen Veranlagungszeiträumen Nutzen daraus zu ziehen.

7. Gewinnfreibetrag bei Personengesellschaften

Die vom FBiG bekannten Grundsätze bei Mitunternehmerschaften gelten auch für den Gewinnfreibetrag (siehe Verweis in Rz 3842 auf Rz 3727-3729b EStR):

- **Basis** für den Gewinnfreibetrag des einzelnen Gesellschafters ist sein steuerlicher Gewinnanteil nach Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben.
- **Begrenzung Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag ist zweifach mit max € 3.900,- begrenzt, nämlich für die gesamte Mitunternehmerschaft mit max € 3.900,- und pro Gesellschafter, falls dieser über weitere betriebliche Einkunftsquellen verfügt.
- Der **Anteil an den Investitionen**, der den einzelnen Gesellschaftern zuzurechnen ist, hat nicht im Verhältnis der Gewinnanteile, sondern entsprechend ihrer prozentuellen Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft zu erfolgen!
- Falls sich der **Mitunternehmensanteil** eines Gesellschafters nicht in seinem Privatvermögen, sondern **in einem anderen Betriebsvermögen** des Mitunternehmers zB in einem Einzelunternehmen befindet, kann der Gewinnfreibetrag nur einheitlich auf der Ebene des Einzelunternehmens geltend gemacht werden, nämlich sowohl für den Gewinnanteil aus der Beteiligung als Mitunternehmer, als auch für den Gewinn als Einzelunternehmer.
- Mitunternehmerschaft und Mitunternehmer können ihren Gewinn gem § 4 Abs 3, § 4 Abs 1 oder § 5 EStG ermitteln, juristische Personen sind vom Gewinnfreibetrag ausgeschlossen.

Beispiel: Gewinn, Beteiligungsverhältnisse und Investitionen siehe unten.

1. A hat zudem ein Einzelunternehmen (EU) und erzielt dort einen Gewinn von € 240.000,-
Er ordnet den Grundfreibetrag im Höchstausmaß dem MU-Anteil zu.
2. B hält den Mitunternehmeranteil im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens und erzielt in diesem Betrieb einen Gewinn von € 175 000,- insgesamt somit von € 215.000,-.
3. C hat neben seiner Beteiligung keine betrieblichen Einkünfte.

| Ermittlung GFB auf der Ebene der ABC-OG | Summe | A | B | C |
|--|---------|---------------------|-----------------|-------------------|
| Beteiligung am Gewinn und am Vermögen mit | 100 % | 50 % | 25 % | 25 % |
| Gewinn /-anteile aus der ABC-OG | 160.000 | 80.000 | 40.000 | 40.000 |
| davon Gewinnfreibetrag max 13 % | 20.800 | 10.400 | 5.200 | 5.200 |
| von OG getätigte begünstigungsfähige Investitionen | 8.000 | 4.000 | 2.000 | 2.000 |
| zusätzliche Investitionen im Sonderbetriebsvermögen | 3.000 | --- | --- | 3.000 |
| MU-Anteil im Betriebsvermögen? | | Nein | Ja | Nein |
| Grundfreibetrag | 2.925 | 1.950 ¹⁾ | 0 ²⁾ | 975 ³⁾ |
| Investitionsbedingter GFB aus MU, begrenzt mit 13 % des jeweiligen Gewinnanteiles abz. Grundfreibetrag | 8.225 | 4.000 | 0 ²⁾ | 4.225 |
| Gewinnfreibetrag insgesamt aus MU | 11.150 | 5.950 | 0 | 5.200 |
| Steuerliches Ergebnis aus der MU | 148.850 | 74.050 | 40.000 | 34.800 |
| Ermittlung GFB auf der Ebene der Einzelunternehmen von A und B | | | | |
| Gewinn des Einzelunternehmens – B inkl Gewinnanteil | | 240.000 | 215.000 | --- |
| davon 13 % | | 31.200 | 27.950 | --- |
| Begünstigte Investitionen in den Einzelunternehmen | | 35.000 | 16.000 | --- |
| Bei B zuzüglich der anteiligen Investition aus der OG | | | 2.000 | --- |
| Grundfreibetrag insoweit nicht der ABC-OG zugeordnet | | 1.950 | 3.900 | --- |
| Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag EU | | 29.250 | 18.000 | --- |
| Gewinnfreibetrag insgesamt auf Ebene der Einzelunt. | 53.100 | 31.200 | 21.900 | --- |
| Gewinnfreibetrag insgesamt OG + EU | 64.250 | 37.150 | 21.900 | 5.200 |

¹⁾ Maximale BMG für den Grundfreibetrag aufgrund des Gewinnanspruchs 50 % von 30.000 = 15.000, davon 13 %.

²⁾ Weil sich der MU-Anteil in einem Betriebsvermögen des B befindet, Ansatz auf Ebene des Einzelunternehmens.

³⁾ BMG für den Grundfreibetrag aufgrund des Gewinnanspruchs 25 % von 30.000 = 7.500, davon 13 %.

8. Dokumentation begünstigter Investitionen und Ausweis des Gewinnfreibetrages in der Steuererklärung

Voraussetzungen für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages sind:

a) Wirtschaftsgüter, die der Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages dienen, sind in einem Verzeichnis auszuweisen.

In diesem Verzeichnis ist für jeden Betrieb jeweils getrennt für körperliche Anlagegüter und Wertpapiere auszuweisen, in welchem Umfang die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages beitragen. Das Verzeichnis ist der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Für begünstigte körperliche Wirtschaftsgüter kann die Heranziehung für den Gewinnfreibetrag im Anlageverzeichnis oder in einem gesonderten Verzeichnis erfolgen; für begünstigte **Wertpapiere** ist gem Rz 3837 EStR der Ausweis im **Anlageverzeichnis NICHT ausreichend!** Für begünstigte Wertpapiere ist daher jedenfalls ein gesondertes Verzeichnis zu führen.

Beispiel für Einzelunternehmer (Auszug aus dem Anlageverzeichnis):

| Inventar Nr. | Bezeichnung | Anschaffungsdatum | Betrag AK/HK | davon für GFB-Deckung | |
|--------------|----------------------|-------------------|--------------|-----------------------|-----------|
| | | | | %-Satz | Betrag |
| 4711 | Schreibtisch xy | 19.03.2010 | 2.750,- | 100,00 % | 2.750,- |
| 4712 | Besprechungstisch yz | 10.04.2010 | 3.800,- | 34,84 % | 1.324,-*) |

Beispiel für Personengesellschaft (Auszug aus dem Anlageverzeichnis):

| Inventar Nr. | Bezeichnung | Anschaffungsdatum | Betrag AK/HK | davon für GFB-Deckung | | davon A 50 % *) | davon B 25 % *) | davon C 25 % *) |
|--------------|----------------------|-------------------|--------------|-----------------------|-----------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | | | | %-Satz | Betrag | | | |
| 4711 | Schreibtisch xy | 19.03.2010 | 2.750,- | 100,00 % | 2.750,- | 1.375,- | 687,50 | 687,50 |
| 4712 | Besprechungstisch yz | 10.04.2010 | 3.800,- | 34,84 % | 1.324,-*) | 662,- | 331,- | 331,- |

*) Investitionen der Mitunternehmerschaft sind den Gesellschaftern **im Verhältnis ihrer vereinbarten Beteiligung am Vermögen** zuzurechnen!

Beispiel für Wertpapiere:

| Verzeichnis gem § 10 Abs 7 Z 2 EStG Wertpapiere, die zur Deckung des Gewinnfreibetrages herangezogen werden: | |
|---|------------------|
| XY-Anleihe der Z-Bank: Kauf am 10.12.2010, Anschaffungskosten € 5.347,-, davon werden zur GFB-Deckung herangezogen Ein Kaufnachweis und ein Depotauszug liegen bei. | € 5.347,- |
| Bundesschatzscheine Laufzeit 4 Jahre Kauf am 14.12.2010, Anschaffungskosten € 5.000,-, davon werden zur GFB-Deckung herangezogen Ein Kaufnachweis und ein Depotauszug liegen bei. | € 2.748,-*) |
| Summe, der in 2010 angeschafften Wertpapiere, die zur GFB-Deckung herangezogen werden | € 7.825,- |

*) **Achtung:** Unterbleibt bei den begünstigten körperlichen Wirtschaftsgütern im Anlageverzeichnis oder bei den Wertpapieren im gesonderten Verzeichnis eine genaue Darstellung, in welcher Höhe ein Freibetrag für das jeweilige Wirtschaftsgut in Anspruch genommen worden ist, ist im Fall der Verwirklichung des Nachversteuerungstatbestandes – siehe nachfolgend unter Punkt 9. - der Freibetrag **im Umfang der vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachzuersteuern!** Rz 3838 EStR

b) Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist in der Einkommensteuererklärung oder Feststellungserklärung an der dafür vorgesehenen Stelle auszuweisen. (= Antrag)

Der Ausweis hat getrennt zu erfolgen für jenen Teil des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages, der durch körperliche Anlagegüter gedeckt ist, und jenen Teil des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages, der durch Wertpapiere gedeckt ist.

Formulare 2010 liegen zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Ausgabe noch nicht vor. Die Kz bzw Felder in den Formularen E 1a, E 6a und E 6a-1 **könnten** jedoch in Anlehnung an den Freibetrag für investierte Gewinne etwa folgendermaßen aussehen:

| | | |
|--|-------------|-------|
| Laufender Gewinn/Verlust nach Mehr-Weniger-Rechnung | | |
| Gewinnfreibetrag/Freibetrag für investierte Gewinne (§ 10) | | |
| Grundfreibetrag 13 % von max € 30.000,- (muss nicht ausgefüllt werden und wird von Amts wegen berücksichtigt) | | |
| <input type="checkbox"/> Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich auf den Grundfreibetrag verzichte | | |
| Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag – für körperliche Wirtschaftsgüter | 9227 | |
| Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag – für unkörperliche Wirtschaftsgüter | 9229 | |
| Nachzuversteuernde Freibeträge gem § 10 | 9234 | |
| Laufender steuerlicher Gewinn/Verlust | | |

Obwohl in § 10 EStG nicht ausdrücklich vorgesehen, wird es voraussichtlich auch eine Möglichkeit geben, auf den Grundfreibetrag zu verzichten. In seltenen Fällen mit eher geringeren Einkünften könnte das aus individuellen zB sozialversicherungsrechtlichen Gründen Sinn machen.

Die **Antragstellung** oder eine Berichtigung des Verzeichnisses ist nur bis **zur ersten Rechtskraft** des betreffenden Einkommensteuerbescheides oder Feststellungsbescheides möglich. **Daher keine Möglichkeit zur Ausweitung des Gewinnfreibetrages in Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens zB als Folge einer Betriebsprüfung.** sa Rz 3834, 3835 EStR

9. Behaltefrist 4 Jahre und Nachversteuerung

Ebenso wie beim Freibetrag für investierte Gewinne kommt es zu einer Nachversteuerung des geltend gemachten Freibetrages, wenn Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der **taggenauen** Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheiden oder ins Ausland - ausgenommen im Falle der entgeltlichen Überlassung in einen Mitgliedstaat der EU oder in einen Staat des EWR verbracht werden. Ausnahme: Ausscheiden infolge höherer Gewalt oder wegen behördlichen Eingriffs.

Im Falle des Ausscheidens von Wertpapieren unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz, insoweit im Jahr des Ausscheidens begünstigte körperliche Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden (Ersatzbeschaffung).

Werden Wertpapiere vorzeitig getilgt, können zur Vermeidung einer Nachversteuerung an Stelle begünstigter körperlicher Wirtschaftsgüter innerhalb von zwei Monaten nach der vorzeitigen Tilgung begünstigte Wertpapiere angeschafft werden (Wertpapierersatzbeschaffung). In diesen Papieren setzt sich der Lauf der Frist unverändert fort. Derartige Ersatzpapiere sind im Verzeichnis als solche gesondert auszuweisen.

Zum Merken:

- Ausscheiden körperliche WG innerhalb von 4 Jahren
 - Ausscheiden körperlicher WG infolge höherer Gewalt
 - Ausscheiden unkörperlicher WG innerhalb von 4 Jahren
 - Vorzeitige Tilgung unkörperlicher WG innerhalb von 4 Jahren
- ▶ Nachversteuerung
 - ▶ keine Nachversteuerung
 - ▶ Ersatzbeschaffung körperl. WG innerhalb 1 Jahr möglich
 - ▶ Innerh. von 2 Monaten auch WP-Ersatzbeschaffung mögl.